



Fassung Vernehmlassung
Grossratsbeschluss zur Revision der
Verordnung über die Anstellung des
Bezirksgerichtspräsidenten

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **173.510**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten vom 14. Februar 2005:

Titel (geändert)

Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (VAB)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Vorbereitung von Entscheiden des Grossen Rates (Überschrift geändert)

¹⁾ Die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten¹⁾ wird durch die Gerichtskommission des Grossen Rates vorgenommen. Sie kann hierfür einen Ausschuss einsetzen.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Sie stellt dem Grossen Rat nach Rücksprache mit dem Kantonsgerichtspräsidenten und dem Bezirksgericht sowie unter Absprache des Lohns mit der Standeskommission Antrag.

³ Bei Wiederwahlen oder allfälligen Kündigungen ist sie für die Antragstellung verantwortlich. Sie nimmt die erforderlichen Abklärungen vor.

⁴ Das Personalamt und die Ratskanzlei stehen der Gerichtskommission für fachliche Fragen beratend zur Verfügung.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Wahlfähigkeit und Wohnsitzpflicht (Überschrift geändert)

¹ Wahlfähig als Bezirksgerichtspräsident ist jeder Schweizerbürger mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Lizentiats- oder Masterstudium einer schweizerischen Universität oder einer gleichwertigen Ausbildung.

² Im Zeitpunkt des Amtsantrittes und während der Amtsdauer besteht Wohnsitzpflicht im Kanton Appenzell I.Rh.

Art. 3 Abs. 2 (neu)

² Er darf während seiner Amtszeit im Kanton Appenzell I.Rh. nicht als Rechtsanwalt tätig sein.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Die Amtsdauer des Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates.

² In begründeten Fällen kann der Grosse Rat von der Amtsdauer abweichen, insbesondere bei Anstellungen während einer Amtsdauer oder beim Erreichen des Rentenalters während der Amtsdauer.

³ In begründeten Fällen kann der Bezirksgerichtspräsident unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.

⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten während der Amtsdauer auflösen. Ist die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf dieser Frist nicht zumutbar, kann es früher aufgelöst werden.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Pensum (Überschrift geändert)

¹ Das Pensum als Bezirksgerichtspräsident umfasst 80%.

² Die Stelle kann mit 80% bis 100% ausgeschrieben und besetzt werden.

³ Liegt der Anstellungsgrad über 80%, kann die Standeskommission dem Bezirksgerichtspräsidenten weitere juristische Aufgaben ausserhalb des Gerichtswesens zuweisen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Personalverordnung und die Ausführungserlasse finden als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

² Die Durchführung des Mitarbeitergesprächs obliegt dem Kantonsgerichtspräsidenten, der hierzu weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beiziehen kann. Die gesetzlichen Grenzen für die Aufsicht sind zu beachten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt, zusammen mit den Landsgemeindebeschlüssen zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendprozessordnung, am 1. Januar 2020 in Kraft.